

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2017

Nr. 2017/1417

KR.Nr. I 0128/2017 (DDI)

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Auswirkungen des Asyl- und Flüchtlingswesens auf die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Sozialregionen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit dem Anstieg der Asyl- und Flüchtlingszahlen aus sehr fremden Kulturen wie z.B. Eritrea, ist ein Anstieg bei den Fällen im Bereich KESR (Kinder- und Erwachsenenschutzrecht) zu verzeichnen.

1. Wie viele Asylbewerber, vorläufig aufgenommene Ausländer, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (inkl. > 7 J) und anerkannte Flüchtlinge (inkl. > 5 J) im Kanton Solothurn sind verbeiständet (Anzahl Personen und Anzahl Dossiers)?
2. Wie teilen sich prozentual diese Beistandschaften auf nach Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft?
3. Wie viel Prozent aller Beistandschaften sind auf den Asyl- oder Flüchtlingsbereich zurückzuführen (wenn keine Zahlen vorhanden sind, bitte Schätzung)?
4. Wie viele von den im Kanton Solothurn lebenden Eritreerinnen und Eritreern sind verbeiständet?
5. Wie hoch sind die Kosten der Beistandschaften, die auf den Asyl- und Flüchtlingsbereich zurück zu führen sind (wenn keine Zahlen vorhanden, bitte Schätzung)?
 - a) Amtshandlungen der KESB/Sozialregionen inkl. Entschädigungen und Spesenersatz der Beistände
 - b) Kosten der angeordneten Massnahmen
 - c) Wie viel muss von der öffentlichen Sozialhilfe, je Bund, Kanton und Gemeinden, getragen werden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Auftrag der KESB und Datensammlung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat den Auftrag, schutzbedürftige Personen im persönlichen, finanziellen, administrativen Bereich oder im Rechtsverkehr mittels Massnahmen zu schützen und Hilfe zu gewähren, wo diese von der Familie oder durch das persönliche Umfeld – insbesondere in freiwilligem Rahmen – nicht ausreichend geleistet werden kann. Der individuellen Schutzbedürftigkeit wird mit massgeschneiderten Massnahmen (z.B. durch Beistandschaften) begegnet. Die Situation der betroffenen Person soll sich dadurch stabilisieren

bzw. verbessern. Die KESB ist darum besorgt, dass die Massnahmen mit Augenmass angeordnet werden und so milde wie möglich ausfallen. Vorhandene Kompetenzen sollen gestärkt und nicht verdrängt werden. Ob die KESB tätig wird oder nicht, bemisst sich stets an der Schutzbedürftigkeit und an den vorhandenen Ressourcen im Einzelfall. Keine Relevanz hat grundsätzlich die Herkunft oder der Aufenthaltstitel einer Person. Erachtet sich eine KESB als zuständig und ist im Einzelfall eine Gefährdung nicht auszuschliessen, ist sie verpflichtet, tätig zu werden, dies unabhängig vom ausländer- oder asylrechtlichen Status einer betroffenen Person.

Entlang dieser Auftragsdefinition ist auch das Fallbearbeitungssystem aufgebaut worden. Systematisch erfasst werden in dieser Datenbank lediglich diejenigen Informationen zu einer Person, welche für die Fallführung benötigt werden. Im Weiteren ist das System so angelegt, dass standardisierte Auswertungen möglich sind, die eine Leistungs- und Pendenzenkontrolle zulassen (z.B. Werte zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit, zur Pendenzenlast, zu den Gebühreneinnahmen oder zur Art der Massnahme). Daten, die für die Aufgabenerledigung nicht nötig sind, werden nicht und schon gar nicht systematisch erfasst. Herkunft, Nationalität oder Aufenthaltstitel haben für die Arbeit der KESB regelmässig keine zentrale Bedeutung, entsprechend werden diese Angaben in den Stammdaten nicht abgebildet. Diese Informationen wären - soweit relevant - in den einzelnen Dossiers abgelegt und damit bei der individuellen Fallbearbeitung für die jeweils zuständige Person ersichtlich.

3.1.2 Entwicklungen Asylbereich und Auswirkungen auf den Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Zahl von Personen, welche in der Schweiz um Asyl ersuchten, ist seit Beginn des Jahres 2011 nach einigen ruhigeren Jahren angestiegen. Im Jahr 2011 stellten 22'551 Personen ein Asylgesuch in der Schweiz. Während des Jahres 2012 ist die Zahl auf 28'631 Gesuche gestiegen, im Jahr 2013 auf 21'465 zurückgegangen und im Jahr 2014 wieder auf 23'765 gestiegen. Im Jahr 2015 haben in der Schweiz insgesamt 39'523 Personen ein Asylgesuch eingereicht, im Jahre 2016 wiederum nur 27'207. Davon waren im Jahre 2013 346, im Jahre 2014 795, im Jahre 2015 2'736 und im Jahre 2016 1'997 minderjährige Gesuchstellende. Für diese Gruppe Schutzsuchender mussten die Strukturen zur Aufnahme und Betreuung schweizweit angepasst werden und da viele von ihnen in der Schweiz verbleiben können, auch diejenigen für eine erfolgreiche soziale sowie berufliche Integration.

Einzelne dieser jungen Menschen sind auf kinderschutrechtliche Massnahmen angewiesen. Allerdings zeigten sich trotz der Zunahme minderjähriger Gesuchstellender im Kanton Solothurn bei der Statistik zu den Kinderschutzmassnahmen in den Jahren 2015 und 2016 keine Auswirkungen. Per 31. Dezember 2015 lag die Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen bei 1'645, per 31. Dezember 2016 bei 1'648. Veränderungen zeigen sich in diesen Jahren im Bereich der Schutzmassnahmen für Erwachsene. Dort lag die Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen per 31. Dezember 2015 bei 2'668 und per 31. Dezember 2016 bei 2'783. Die Zunahme erfolgte hier vor allem bei den Begleit- und Vertretungsbeistandschaften, welche besonders häufig bei betagten Personen errichtet werden. Diese statistische Entwicklung lässt sich eher mit dem demografischen Wandel und der Abnahme tragfähiger Familiensysteme als mit der verstärkten Zuwanderung im Jahre 2015 erklären.

Allerdings kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass die Zuwanderung von Personen aus fremden Kulturen für einige öffentliche Strukturen zu Herausforderungen führt. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die Betreuung in solchen Fällen intensiver ausfällt, bzw. mit viel Aufwand verbunden ist, weil die schutzsuchenden Personen sich in einer ersten Phase kaum zu Recht finden. Sie müssen mit den hiesigen Rahmenbedingungen, Anforderungen, Rechten, Pflichten, Wertvorstellungen und Regeln vertraut gemacht werden; teilweise benötigen sie auch Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags. Geleistet wird dies nach Austritt aus den kantonalen Unterbringungsstrukturen mehrheitlich durch kommunale Strukturen, aber auch durch Personen, die sich freiwillig engagieren. Damit entsteht die Belastung nicht in erster Linie bei der KESB sondern in vorgelagerten Systemen. Für die betroffenen Behörden (z.B. Sozialregio-

nen) und Institutionen (z.B. Schulen) ist diese Situation nicht einfach; sie zeigt insbesondere Einfluss auf personelle und finanzielle Ressourcen. Allerdings ist deren Engagement zentral. Werden schutzsuchende Personen ab Einreise und vor allem nach Umzug in eine Gemeinde eingebunden und aufgefordert sowie darin unterstützt, den Anschluss an unsere Gesellschaft zu finden, gelingt die Integration in den meisten Fällen gut. Wird diese Aufgabe aber vernachlässigt, entstehen zunehmend schwierige Verhältnisse, welche das gesellschaftliche Gefüge belasten und letztlich vermehrt staatliche Eingriffen z.B. durch die KESB bedingen. Dies gilt es zu vermeiden; entsprechend wichtig sind deshalb die Fortführung des kantonalen Integrationsprogramms und die damit verbundenen Projekte. Diese zielen explizit darauf ab, die vorhandenen Strukturen für die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zuwanderung zu befähigen und aus dem Ausland eingewanderte Personen für ihre Integration in die Verantwortung zu nehmen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Asylbewerber, vorläufig aufgenommene Ausländer, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (inkl. > 7 J) und anerkannte Flüchtlinge (inkl. > 5 J) im Kanton Solothurn sind verbeiständet (Anzahl Personen und Anzahl Dossiers)?

Wie bereits ausgeführt, erfassen die KESB im Kanton Solothurn im Fallbearbeitungssystem systematisch nur die für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Daten zur Identifikation der Personen. Dazu gehören Personendaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Postleitzahl und Aufenthaltsort. Ausserdem wird der gesetzliche Wohnsitz erfasst, da sich dieser unter Umständen vom Aufenthaltsort unterscheiden kann. Aufgrund dessen, dass Angaben zum Asylstatus nicht erfasst werden, ist eine Auswertung der laufenden Beistandschaften nach Asylstatus innert nützlicher Frist nicht möglich. Erforderlich wäre dazu ein händischer Abgleich zwischen den beim Migrationsamt erfassten Personendaten aus dem Asyl- oder Flüchtlingsbereich mit den Daten der KESB. Dieser Prozess wäre aufwendig und würde längere Zeit in Anspruch nehmen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie teilen sich prozentual diese Beistandschaften auf nach Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft?

Wie oben beschrieben, ist eine Auswertung der Beistandschaften nach Aufenthaltsstatus nicht innert nützlicher Frist möglich. Vermutungsweise dürfte sich die Verteilung der Beistandschaften aber bei der genannten Bevölkerungsgruppe ähnlich wie die Verteilung über alle Massnahmen hinweg verhalten. Für das Jahr 2016 (Stand 31.12.2016) ergeben sich dazu folgende Werte für den Erwachsenenschutz:

Beistandschaftsart	Prozent
Art. 393 ZGB (Begleitbeistandschaft)	34.2%
Art. 394 ZGB (Vertretungsbeistandschaft)	93.1%
Art. 396 ZGB (Mitwirkungsbeistandschaft)	2.4%
Art. 398 ZGB (umfassende Beistandschaft)	4.0%

Da für einige Personen mehrere Massnahmenarten bestehen können, ist es nicht möglich die Prozentwerte zusammenzuzählen.

Im Bereich des Kinderschutzes ergeben sich im selben Jahr nachfolgende Werte:

Beistandschaftsart	Prozent
Art. 308 Abs. 1 ZGB (Beratung)	46.5%
Art. 308 Abs. 2 ZGB (Unterhalt)	6.4%
Art. 308 Abs. 2 ZGB (persönlicher Verkehr)	31.9%
Art. 308 Abs. 2 ZGB (medizinische Behandlung)	1.4%
Art. 308 Abs. 2 ZGB (Schule, Berufslehre, etc.)	5.4%
Art. 308 Abs. 2 ZGB (Anderes)	43.5%
Art. 308 Abs. 3 ZGB (Unterhalt)	0.2%
Art. 308 Abs. 3 ZGB (persönlicher Verkehr)	0.4%
Art. 308 Abs. 3 ZGB (medizinische Behandlung)	0.6%
Art. 308 Abs. 3 ZGB (Schule, Berufslehre, etc.)	0.6%
Art. 308 Abs. 3 ZGB (Anderes)	3.8%
Art. 309 ZGB (Paternitätsbeistandschaft)	1.1%

Da für einige Kinder mehrere Massnahmenarten bestehen können, ist es nicht möglich, die Prozentwerte zusammenzuzählen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie viel Prozent aller Beistandschaften sind auf den Asyl- oder Flüchtlingsbereich zurückzuführen (wenn keine Zahlen vorhanden sind, bitte Schätzung)?

Ein Abgleich der beim Migrationsamt erfassten Personen im Asyl- oder Flüchtlingsbereich mit den Daten der KESB müsste händisch erfolgen und würde längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch eine Schätzung, wie viele Prozent der Beistandschaften Personen betreffen, die sich mit einem Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus im Kanton Solothurn aufhalten, müsste sich zumindest annäherungsweise auf eine fundierte Datenbasis stützen. Diese ist nicht verfügbar. Eine plausible Schätzung ist damit ebenfalls nicht möglich.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie viele von den im Kanton Solothurn lebenden Eritreerinnen und Eritreern sind verbeiständet?

Im Kanton Solothurn lebten per 31.12.2016 1'336 Eritreerinnen und Eritreer. Wie viele davon verbeiständet sind kann im Rahmen der Beantwortungsfrist der vorliegenden Interpellation nicht beantwortet werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie hoch sind die Kosten der Beistandschaften, die auf den Asyl- und Flüchtlingsbereich zurück zu führen sind (wenn keine Zahlen vorhanden, bitte Schätzung)?

- a) *Amtshandlungen der KESB/Sozialregionen inkl. Entschädigungen und Spesenersatz der Beistände*
- b) *Kosten der angeordneten Massnahmen*
- c) *Wie viel muss von der öffentlichen Sozialhilfe, je Bund, Kanton und Gemeinden, getragen werden?*

Es ist nicht möglich, die Kosten für Beistandschaften, die auf den Asyl- und Flüchtlingsbereich zurückzuführen sind, auszuwerten. Systematisch erfasst werden zuhanden der Amtsrechnung die gesamthaften Aufwendungen der KESB und dem gegenübergestellt, die Gebühreneinnahmen. Weiter ist zu erwähnen, dass gewisse Kosten für Schutzmassnahmen bei entsprechenden finanziellen Verhältnissen den verbeiständeten Personen oder deren Eltern auferlegt werden. Lassen dies die finanziellen Verhältnisse nicht zu, übernimmt die zuständige Sozialregion (Gemeinde) die Kosten für die Beistandschaft; die Kosten für gewisse Massnahmen gehen zudem auch zu Lasten der Sozialhilfe. Deshalb ist weder eine genaue Auswertung noch eine plausible Schätzung innert nützlicher Frist möglich.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SCH, BOR (2017/038)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat